

Franckesche Stiftungen zu Halle

Die in der Evangelischen Kirche gewöhnlichen Episteln und Evangelia, Wie solche durchs ganze Jahr an denen Sonnfest- und Feyertagen verlesen und ...

Luther, Martin

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1779

VD18 90821793

Der 14. Artickel. Vom Kirchen-Regiment.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203304

mbgen. Dagegen werden auch verdammet die Novatiani, welche die Absolution denen, so nach der Taufe gesündigt haben, weigerten. Auch werden die verworfen, so nicht lehren, daß man durch Glauben Vergebung der Sünden erlange, sondern durch unser Gnuethun.

Der 13. Artikel.

Vom Gebrauch der Sacramente.

Vom Gebrauch der Sacramente wird gelehret, daß die Sacramente eingesetzt sind, nicht allein darum, daß sie Zeichen seyn, dabei man äußerlich die Christen kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugnisse sind göttlichen Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, verhalten sie auch Glauben fordern, und dann recht gebraucht werden, so mans im Glauben empfähet, und den Glauben dadurch stärket.

Der 14. Artikel.

Vom Kirchen-Regiment.

Vom Kirchen-Regiment wird gelehret, daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren und predigen, oder Sacrament reichen soll; ohne oedentlichen Beruf.

Der 15. Artikel.

Von Kirchen-Ordnungen.

Von Kirchen-Ordnungen von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünden gehalten werden, und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirche dienen, als gewisse Feiertage, und deraichen. Doch geschicht Imerrecht dabei, daß man die Genußten damit nicht beschweren soll, als sei solch Ding nöthig zur Seligkeit. Darüber wird gelehret, daß alle Satzungen und Tradition von Menschen dazu gemacht, daß man dadurch Gott verhühne, und Gnade verdiene, dem Evangelio, und der Lehre vom Glauben an Christum,

entgegen sind. Verbalten sind Kloster-Gelübde, und andere Tradition, von Unterscheid der Speise, Tage, &c. dadurch man vermeinet Gnade zu verdienen und für Sünde genug zu thun, unrichtig und wider das Evangelium.

Der 16. Artikel.

Von der Obrigkeit und weltlichem Regiment.

Von Policey und weltlichem Regiment wird gelehret, daß alle Obrigkeit in der Welt, und geordnete Regiment und Befehl, gute Ordnung von Gott geschafften und eingesetzt sind. Und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten und Richter Amt ohno Sünde seyn, nach Kayserlichen und andern üblichen Rechten, Urteil und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwerd strafen, rechte Kriege führen, freiten, kaufen und verkaufen, aufselete Erde thun, Eigens haben, ehelich seyn, &c.

Die werden verdammt die Wider-täufer, so lehren, daß der obangezogen keines Christlich seyn. Auch werden diejenigen verdammt, so lehren, daß christliche Vollkommenheit sei, Hans und Weib, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorherührten Güter anzuern. Es doch biß allein rechte Vollkommenheit ist, rechte Furcht Gottes, und rechter Glaube an Gott. Denn das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und höhet nicht um weltlich Regiment, Policey, und Ehestand, sondern will, daß man solches alles halte, als wahrhaftige Gottes Ordnung, und in solchen Standen Christlicher Liebe, und rechte gute Werke, ein jeder nach seinem Beruf, bewese. Verbalten sind alle Christen schuldig, der Obrigkeit unterthan, und ihren Geborden gehorsam zu seyn, in allem, so ohne Sünde

Sind
der L
nicht
mehr
Nicht

Vom

Yuc
s
ken i
ten, u
den G
ewige
geben
aber,
und e

Do
täufer
die R
schen
haben
servi
die si
vor d
ittel
Reich
verthe

N
Wag
affen
wähle
die G
Gnab
Heli.
nicht
Gott
glaub
Lut
sonde
heilic
tes W
lins
liche
Geist
nken